

RS Vwgh 2001/2/22 2000/07/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §59 Abs1;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/07/0014 B 10. Mai 1994 RS 2

Stammrechtssatz

Die Benennung jener Person, der gegenüber die Behörde die in Betracht kommende Angelegenheit des Verwaltungsrechtes in förmlicher Weise gestalten will, ist als notwendiges Inhaltserfordernis des individuellen Verwaltungsaktes einer Umdeutung nur in Fällen zugänglich, in welchen der gesamte Bescheidinhalt die von der Behörde gewählte Personenumschreibung als ein - den wahren behördlichen Willen verfälschendes - Vergreifen im Ausdruck erkennen läßt (Hinweis E VS 25.5.1992, 91/15/0085).

Schlagworte

Inhalt des Spruches
Anführung des Bescheidadressaten
Maßgebender Bescheidinhalt
Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000070036.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>